

Systemgarantien

Am Beispiel von geklebten Natursteinfassaden



15. Januar 2026

Naturstein-Verband Schweiz

beelegal

ÜBER UNS

beelegal ist eine mittelgrosse, moderne, national und international tätige Anwaltskanzlei im Zentrum von Zürich sowie weiteren fünf Standorten in den Kantonen Aargau, Graubünden und Thurgau. Als Full-Service-Anwaltskanzlei decken wir alle Rechtsgebiete ab.

Wir verstehen uns als umfassenden Partner von mittelständischen Unternehmen und Konzerngesellschaften mit Schweizer Sitz, Privatpersonen sowie der öffentlichen Hand.



beelegal Zwillinge

Philipp
Engel



Daniel
Engel

Daniel Engel, LL.M.



Tätigkeitsschwerpunkte

Vertragsrecht (Werk-, Auftrags-, Kauf-, Mietrecht)
Handels- und Gesellschaftsrecht, Unternehmens(ver)kauf
Externer Unternehmensanwalt von KMU
Sportrecht

Beruflicher Werdegang

Gründungspartner bei beelegal
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Generalsekretär FC Zürich
Jur. Sekretär u. Vorsitzender der Schlichtungsstelle Miet-
u. Pachtrecht sowie Arbeitsrecht, Bezirksgericht Uster

Ausbildung

Jurastudium an der Universität Zürich
Rechtsanwaltspatent
LL.M., Master of General Legal Studies, Georgetown
University Law Center, Washington D.C., USA

Dr. Philipp Engel, LL.M.



Tätigkeitsschwerpunkte

Bau-, Planungs- und Immobilienrecht inkl. M&A
Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Unternehmensanwalt von KMU
Nachfolgeplanungen / Erbrecht

Beruflicher Werdegang

Gründungspartner bei beelegal
Lehrbeauftragter an diversen Hochschulen, u.a.
Universität Zürich, FHNW, Donauuniversität Krems/Wien
Assistent Prof. Heinz Rey, Universität Zürich
Gerichtsschreiber Bezirks- und Arbeitsgericht Baden

Ausbildung

Jurastudium und Doktorat an der Universität Zürich
Rechtsanwaltspatent
LL.M., Master of International Legal Studies, Georgetown
University Law Center, Washington D.C., USA

Inhalt

- **Was ist eine Systemgarantie?**
 - Definition
 - Typische Elemente einer Systemgarantie
 - Rechtliche Einordnung
 - Rechtsquellen
 - Teil des Gewährleistungsrecht
 - Produktgarantie vs. Systemgarantie
 - Arten von Systemgarantien
 - Mangel bei fehlerhafter Ausführung
 - Abgrenzungen zur selbständigen Garantie nach Art. 111 OR
 - Abgrenzung zur Solidarbürgschaft
 - Pflichten und Verantwortlichkeiten der involvierten Parteien
 - Natursteinhändler (Systemanbieter)
 - Architekt (Planer)
 - Fassadenbauer (Ausführung)
- **Beispiel Systemgarantie Stoneface**
- **Beispiel Schadenfall**
- **Fazit**



Was ist eine Systemgarantie?

Definition

Bei der **Systemgarantie** **sichert** der Unternehmer (als Systemanbieter) in der Regel dem Besteller **zu**, dass **bestimmte Werkteile oder Leistungen (eigene und /oder von Dritten)**, die ein **zusammenhängendes Ganzes** (z.B. eine Fassade) bilden, **einwandfrei zusammen funktionieren**

und für eine **bestimmte Zeitdauer** ein **fehlerfreies Ganzes** bilden. (Gauch; Der Werkvertrag N 1384)

Was ist eine Systemgarantie?

Typische Elemente einer Systemgarantie

Elemente des Systems als „zusammenhängendes Ganzes“:

Fachgemäße Planung

- ❖ mittels Verwendung des vordefinierten Systemaufbaus
- ❖ Planung des gesamten Aufbaus (=System: Untergrund, Wärmedämmung, Kleber, Armierungsgewebe, Natursteinbekleidung)
- ❖ Sicherstellung der fachgerechten Ausführung gemäss Dokumentation Systemanbieter

Was ist eine Systemgarantie?

Typische Elemente einer Systemgarantie

Material

- ❖ Verwendung der gemäss Systembeschrieb freigegebenen Systemmaterialien

Verarbeitung

- ❖ Ausführung gem. Vorgaben Hersteller-/Systemhalter:
d.h. gemäss technischer Unterlagen, Einhaltung von
Verarbeitungsrichtlinien (z.B. Wind, Sonneneinstrahlung)
- ❖ fachgerechte Ausführung durch qualifiziertes Personal

Was ist eine Systemgarantie?

Typische Elemente einer Systemgarantie

**Dokumentation und Abnahme (nur wenn selber GU/
Werkunternehmer/-ersteller!)**

- ❖ Lückenlose Nachweise der Einhaltung der Verarbeitungsschritte
- ❖ Abnahmeprotokoll

Was ist eine Systemgarantie?

Rechtsquellen

Von Gesetzes wegen geltende Rechtsquellen

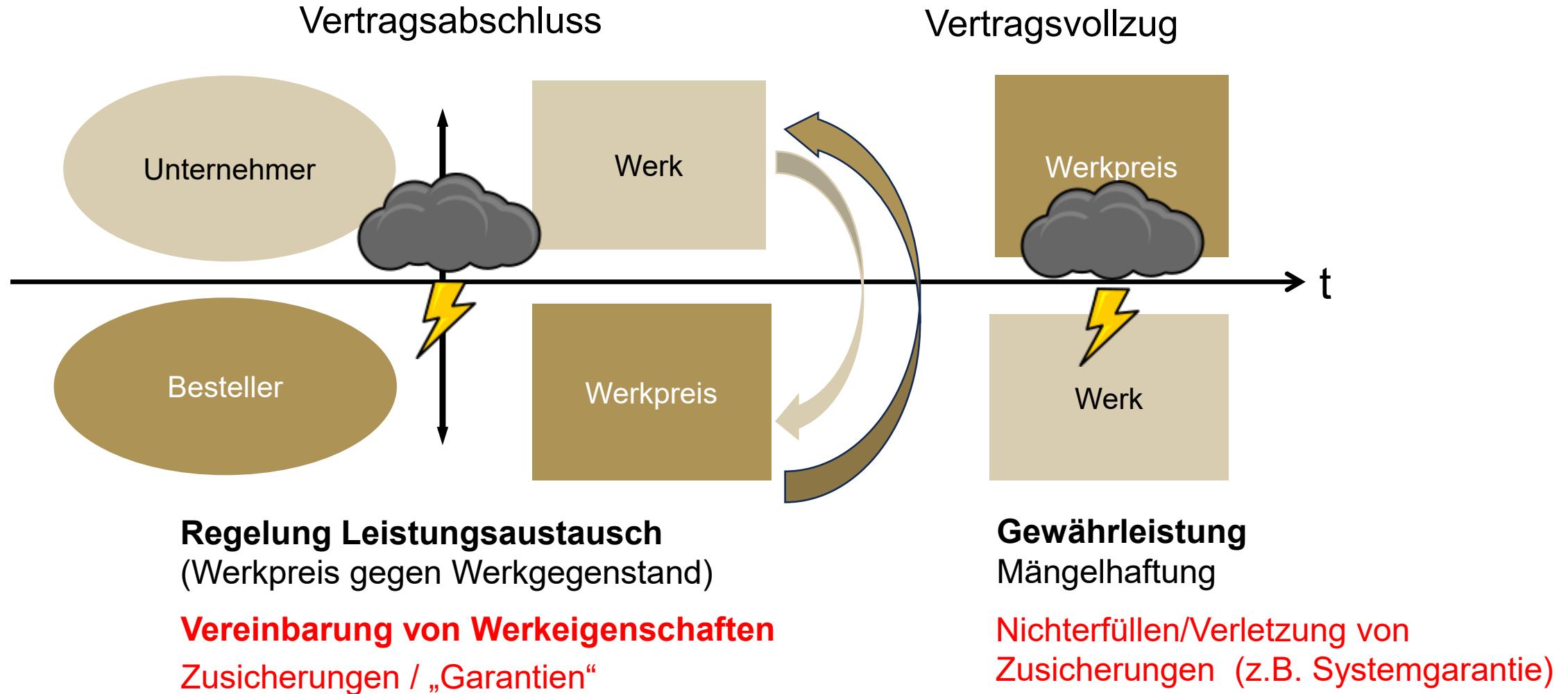
- ❖ Obligationenrecht (Werk-, Auftrags- und Kaufvertragsrecht)
- ❖ Produkthaftpflichtgesetz (PrHG)
- ❖ (Ausservertragliche) Allgemein- (OR 41) und Produzentenhaftung (OR 55)

Explizit zu vereinbarenden Regeln / Branchennormen

- ❖ SIA Normen (insb. Nr. 118; Nr. 246 seit 31.08.2017 nicht mehr gültig)
- ❖ Merkblatt NVS Geklebte Fassaden aus Naturwerkstein
- ❖ Vorgaben Systemanbieter (inhaltliche Anforderungen für den Erhalt der Systemgarantie)

Was ist eine Systemgarantie?

Rechtliche Einordnung: Die „Zusicherung“ (= Vereinbarung von Eigenschaften) im Vertragsrecht



Was ist eine Systemgarantie?

Gewährleistungsrecht – Der Begriff der Zusicherung

Definition Zusicherung

*Die konkrete, **verbindliche** (ausdrückliche oder konkludente) **Erklärung** des Unternehmers gegenüber dem Besteller über eine **bestimmte Eigenschaft**, die für den **Vertragsabschluss erkennbar wichtig (kausal) ist.***

Beispiel: Zusicherung der Haltefestigkeit einer Steinfassade

Was ist eine Systemgarantie?

Gewährleistungsrecht – Der Begriff der Zusicherung

Definition Zusicherung **als Systemgarantie**

*Die konkrete, **verbindliche** (ausdrückliche oder konkludente) **Erklärung** des Unternehmers gegenüber dem Besteller über eine **bestimmte Eigenschaft, d.h. von Werkteilen als Ganzes oder das Zusammenpassen von Leistungskomponenten**, die für den Vertragsabschluss erkennbar **wichtig (kausal) ist.***

Beispiel: Zusicherung der Haltefestigkeit einer Steinfassade **bei richtiger Verarbeitung**

Was ist eine Systemgarantie?

Rechtliche Einordnung: Produktegarantie vs Systemgarantie

Produktesgarantie Einzelmaterialgarantie	Bezeichnung	Systemgarantie
(vertragliche) Zusicherung nur von Produkteigenschaften (z.B. einer Natursteinplatte)	Umschreibung des Inhalts der Zusicherung und Vertrag als Entstehungsgrund derselben ❖ in Ausschreibungsbe- dingungen ❖ durch explizite od. konkludente Vereinbarung im Werkvertrag	Funktionierendes Gesamtwerk: (vertragliche) Zusicherung, dass bestimmte Werkteile als zusammenhängendes Ganzes (z.B. Natursteinfassade) funktionieren Zusammenpassen von Leistungs- komponenten: (vertragliche) Zusicherung, dass bestimmte Leistungen oder Stoffe/Materialien mit bestimmten anderen Stoffen/Materialien oder Leistungen einwandfrei (technisch und funktional) zusammenpassen
Engere Haftung: nur für Produkt aber auch ohne Haftungsbeschränkung Haftung für Mangelschäden (am Produkt selber, z.B. Fassade) und Mangelfolgeschäden (an weiteren Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Gebäude)	vertraglicher Haftungsumfang des Unternehmers gegenüber dem Besteller (OR 97 i.V.m. OR 368 ff)	Umfassendere Haftung: für das ganze System + explizite Haftungserklärung und oft auch Haftungsverschärfung (z.B. 10 Jahre Garantie statt nur 5 Jahre) je nach Zusicherungen im Rahmen der Systemgarantie(elemente) Haftung für Mangelschäden (am Produkt selber, z.B. Fassade) und Mangelfolgeschäden (an weiteren Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Gebäude)

Was ist eine Systemgarantie?

Rechtliche Einordnung: Produktegarantie vs Systemgarantie

Produktegarantie Einzelmaterialgarantie	Bezeichnung	Systemgarantie
Keine Haftung	Produktehaftpflicht (PrHG)	Funktionierendes Gesamtwerk kann – wenn mangelhaft - als «fehlerhaftes Produkt» gemäss PrHG gelten, worauf Natursteinhändler als Hersteller (des Systems) für Personen – und Sachmangelfolgeschäden haftet, nicht aber für Magelschäden (Schaden am fehlerhaften Produkt selbst). Achtung Kausalhaftung und Verjährung nach 10 Jahren! Haftungsrisiko einschränken durch genauen Systembeschrieb sowie Einschränkung des Haftungsrisikos, wenn System aus zusammengesetzten Leistungen besteht.
Schwierig durchsetzbarer Anspruch, da <ul style="list-style-type: none">❖ Beweislast beim Geschädigten (ZGB 8), besonders bezügl. Verschulden bei OR 41❖ Kausale Geschäftsherrenhaftung für Angestellte bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern, aber nur wenn die Angestellten nicht sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht worden sind	Auservertragliche Allgemeinhaftung (OR 41), (Kausale) Geschäftsherren- resp. Produzentenhaftung (OR 55)	Schwierig durchsetzbarer Anspruch, da <ul style="list-style-type: none">❖ Beweislast beim Geschädigten (ZGB 8), besonders bezügl. Verschulden bei OR 41❖ Kausale Geschäftsherrenhaftung für Angestellte bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern, aber nur wenn die Angestellten nicht sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht worden sind

Was ist eine Systemgarantie?

Gewährleistungsrecht – Begriff des Mangels

Definition Mangel

Negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit des Kauf-/Werkgegenstandes von der zu erwartenden oder der zugesicherten Soll-Beschaffenheit

Zwei Arten von Mängeln

- **Rechtsmangel:** z.B. Verkäufer verfügt über kein unbelastetes Eigentum am Kaufgegenstand (d.h. an den Aktien, nicht an der Liegenschaft selber)
- **Sachmangel:** z.B. bei Natursteinfassade fallen Steine ab, Gebäudehülle nicht dicht

Was ist eine Systemgarantie?

Gewährleistungsrecht – Begriff des Mangels

Definition Mangel bei Systemgarantie

Negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit des Kauf-/Werkgegenstandes von der zu erwartenden oder der zugesicherten Soll-Beschaffenheit, unter der Bedingung der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben betreffend Material, Komponenten, Vorbereitung und Beschaffenheit Untergrund, Ausfertigung etc.

Zwei Arten von Mängel

- **Rechtsmangel:** z.B. Verkäufer verfügt über kein unbelastetes Eigentum am Kaufgegenstand (d.h. an den Aktien, nicht an der Liegenschaft selber)
- **Sachmangel:** z.B. bei Natursteinfassade fallen Steine ab, Gebäudehülle nicht dicht



Was ist ein Systemgarantie?

Gewährleistungsrecht – Haftungsvoraussetzungen bei Mangel

Haftungsvoraussetzungen bei Zusicherungen nach Obligationenrecht / SIA

Bestimmungen Nr. 118

- Vorliegen eines **Mangels**
- **Rüge NEU innert 60 Tagen** (SIA Nr. 118 Art. 172: innert 2 Jahren) und **substantiierte Rüge** (OR 367)
- **Verwirkung frühestens nach 5 Jahren** ab Werkabnahme (OR 371)
- **Beweispflicht** für Mangel beim Besteller (ZBG 8)
- **Rechtsfolgen** beim Vorliegen eines Mangels (OR 368):
 - Nachbesserungsrecht des Bestellers
 - Minderung
 - Wandlung
 - Schadenersatz bei Verschulden

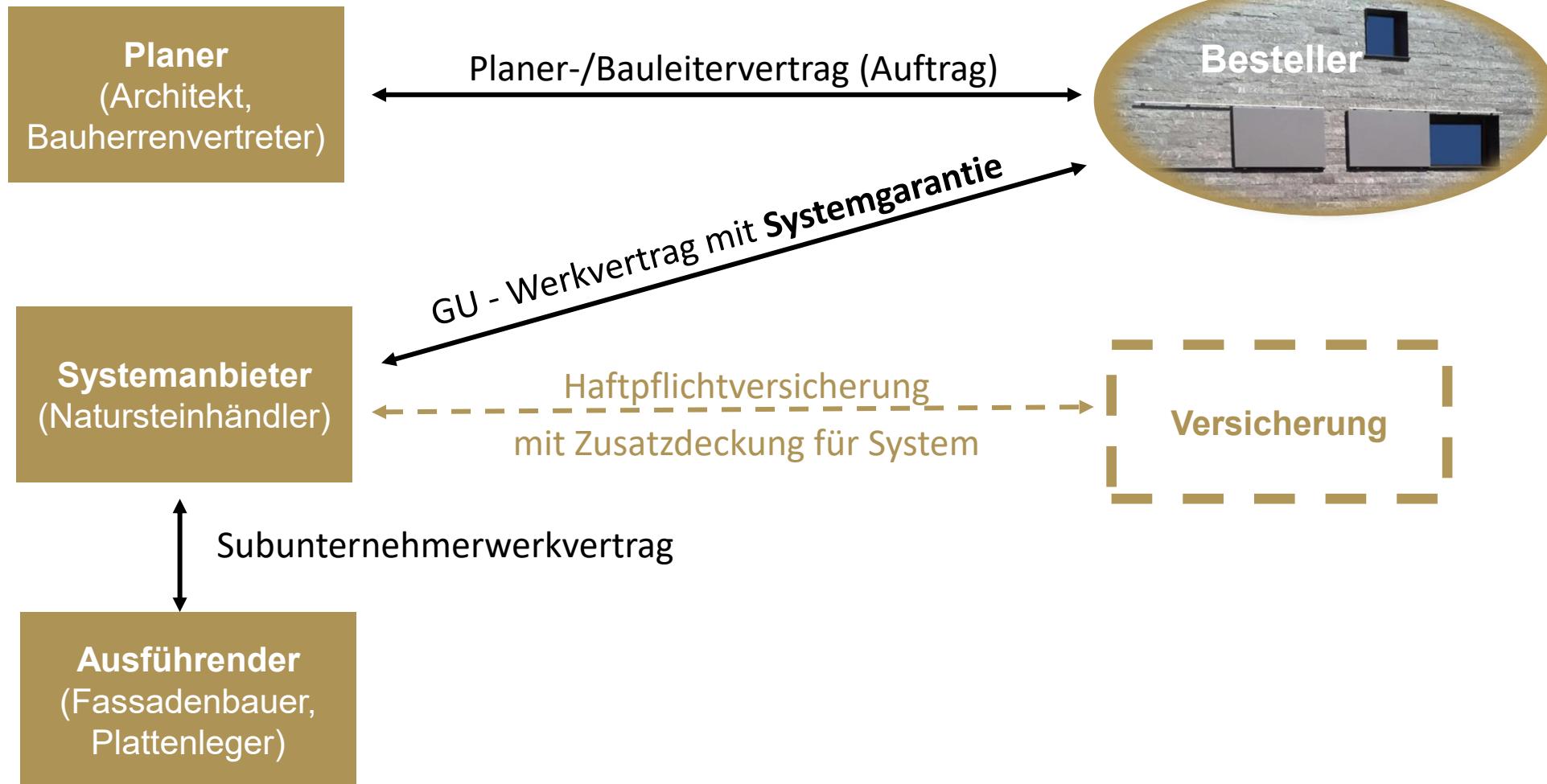
Was ist eine Systemgarantie

Pflichten der involvierten Parteien und ihre Haftung

Partei	Leistungspflichten	Haftung
Planer (Architekt, Bauherrenvertreter)	<p>Planer-/Bauleitervertrag (Auftrag)</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Beratung des Bauherrn ❖ Planung des Bauwerks unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Systemgarantie 	<p>Haftung für unsorgfältiger Beratung und Planung (z.B. bezüglich Schnittstelle Untergrund, Systemaufbau und fachgerechte Ausübung), d.h. Beratungshonorar und allfällig aus der Unsorgfalt sich ergebende Mangel- und Mangelfolgeschäden</p>
Systemanbieter (Natursteinhändler)	<p>Kauf-/Werkvertrag mit Systemgarantie</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Empfehlung des geeigneten Steines ❖ Präzise Angabe von Komponenten und Verarbeitungsschritten ❖ Einschluss des Systems in eigene Haftpflichtversicherung ❖ Abgabe einer projektbezogenen Gewährleistungsbürgschaft 	<p>Haftung für funktionsfähiges System für 5 Jahre</p> <p>Für Mangelschaden und Mangelfolgeschaden</p> <p>Wandlung, Minderung, Schadenersatz für Mangelfolgeschaden bei Verschulden</p> <p>Haftung aus Gewährleistungsgarantie (wenn vorhanden)</p> <p>Allenfalls Haftung aus für Personen und Sachschäden</p> <p>Produkthaftpflichtgesetz</p>
Ausführender (Fassadenbauer, Plattenleger)	<p>Werkvertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Einhaltung der Verarbeitungsrichtlinien gemäss Systemgarantie 	<p>Haftung für fachgerecht und systemkonform montierte Fassade</p> <p>Wandlung, Minderung, Schadenersatz für Mangelfolgeschaden bei Verschulden</p>

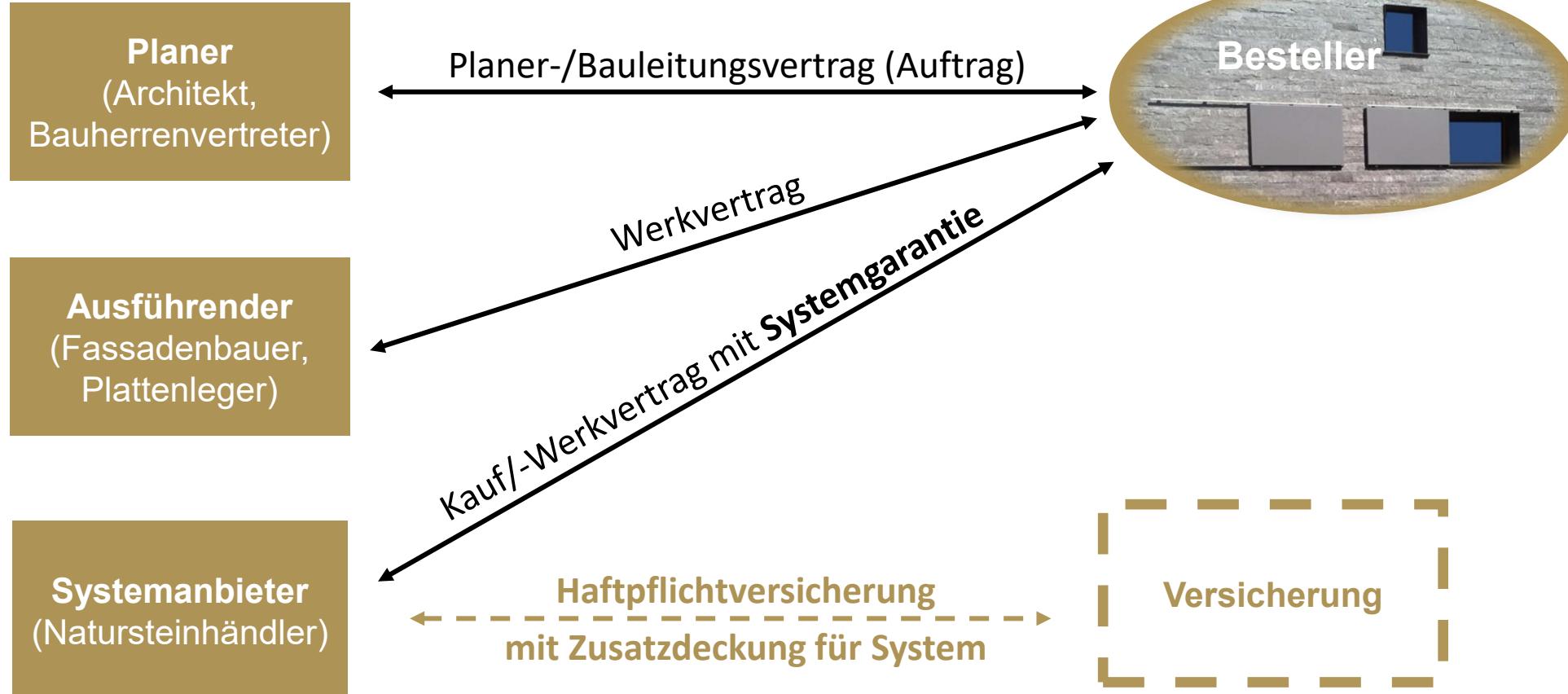
Was ist eine Systemgarantie?

Vertragskonzept 1 – Systemgarantie „Funktionierendes Gesamtwerk“



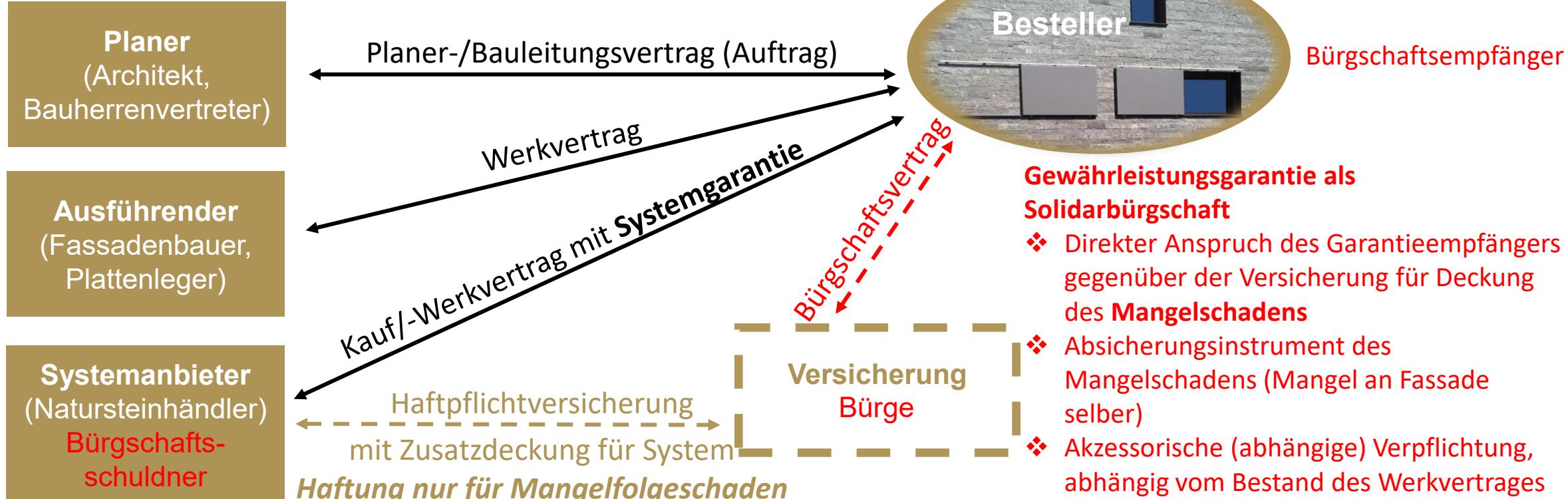
Was ist eine Systemgarantie?

Vertragskonzept 2 – Systemgarantie „Zusammenpassen von Leistungskomponenten“



Was ist eine Systemgarantie?

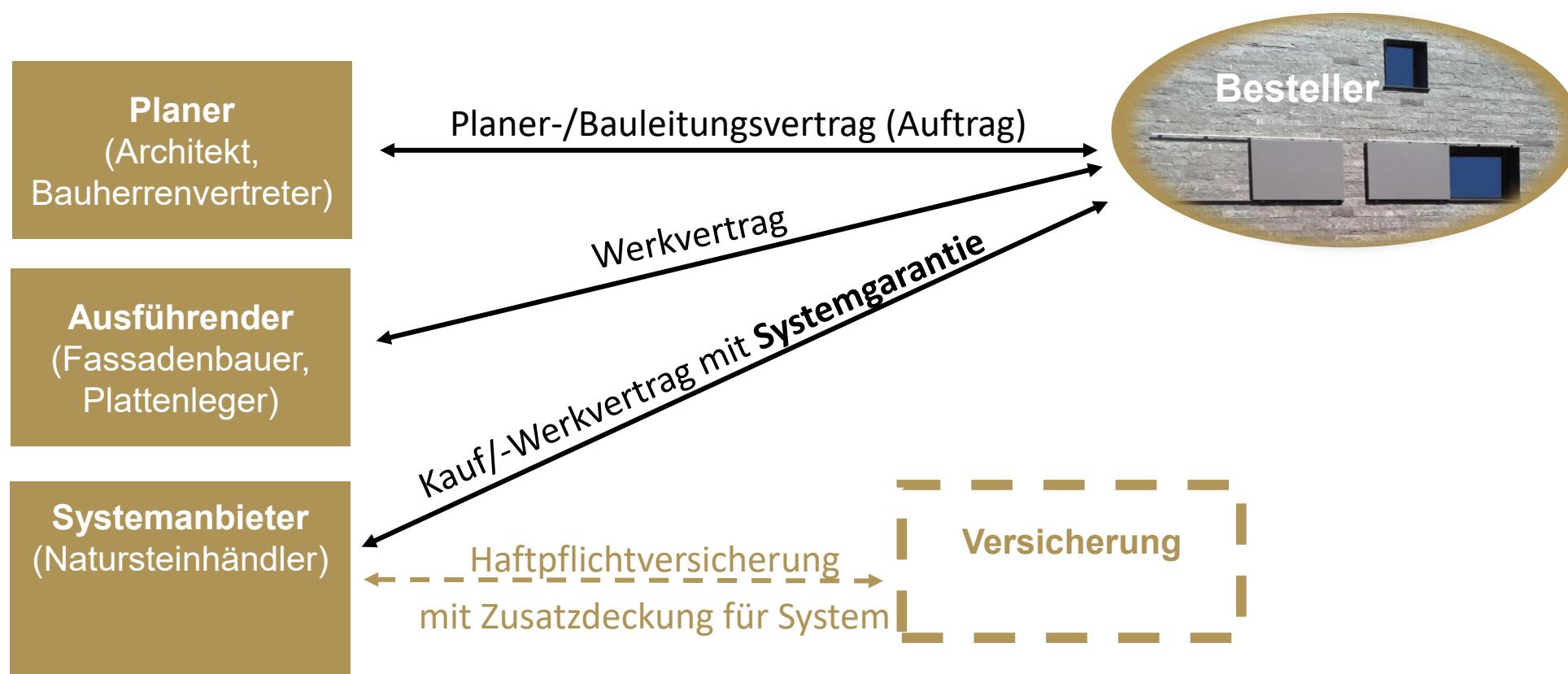
Abgrenzung der Systemgarantie zur Gewährleistungsbürgschaft OR 492



OR 492: Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen.

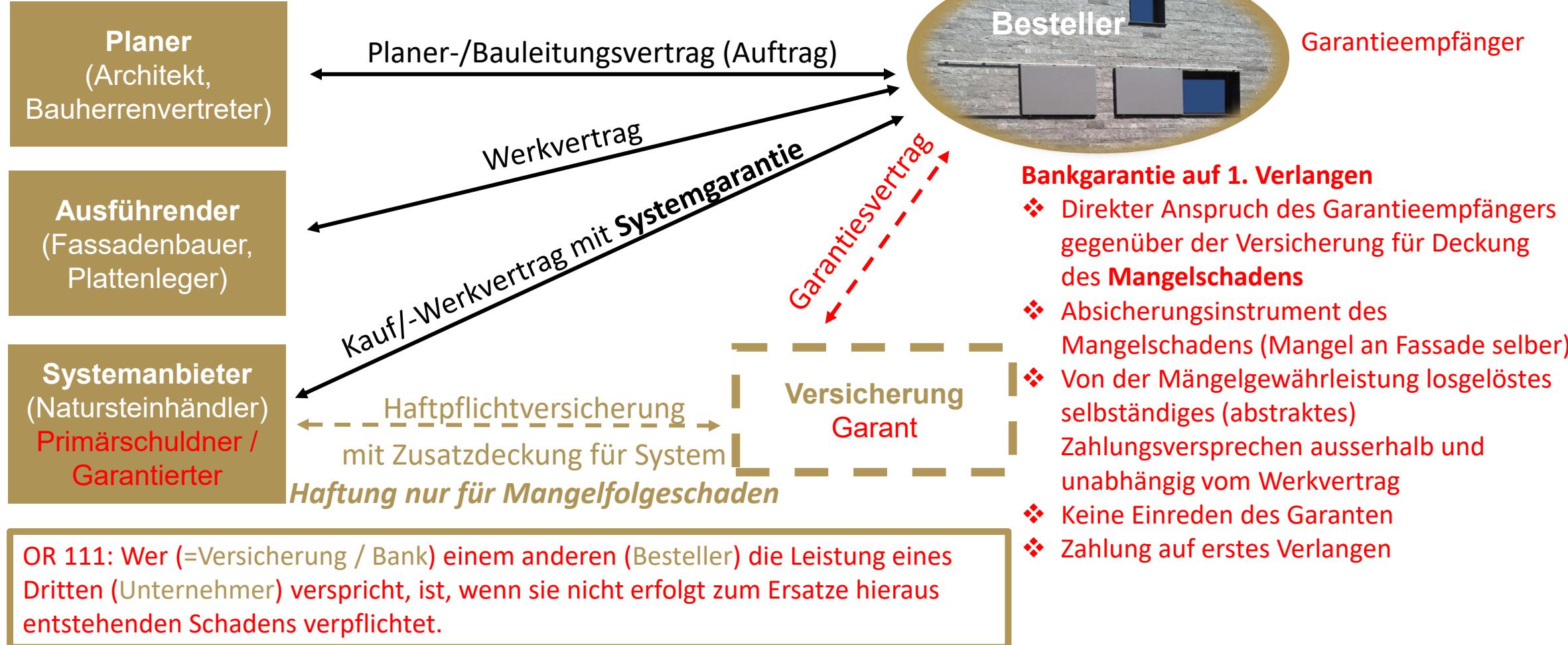
Was ist eine Systemgarantie?

Abgrenzung der Systemgarantie zum selbständiges Garantieversprechen nach OR 111



Was ist eine Systemgarantie?

Abgrenzung der Systemgarantie zum selbständiges Garantieversprechen nach OR 111



Beispielfall Stonef

Beispiel einer Sys: 

KOMPAKT

Wir üb
„Stonef
gegens
werden.
werden.

Die von
gewährle
fachgere
somit die
Verarbei

Die Recht
Einhaltung
der Fasse
und hebe
Überschr
A an Ihre
richtlinie



1 2 3 4 5 6 7 8



Marke

Swissregauszug - Marken Auszug vom

Marke Nr. : 18.11.2022
Markeneintragungsgesuch : 649832
Hinterlegungsdatum / Beginn Schutzfrist : 55737/2013
Ablauf Schutzfrist : 15.05.2013
Erste Veröffentlichung in : 15.05.2033
Erste Veröffentlichung am : Swissreg : 16.10.2013

STONE FACE

Inhaber/in
Emilio Stecher AG
Werkstrasse 15
6037 Root / LU

Vertreter/in
Schaad Balass Menzl & Partner AG
Patent- und Markenanwälte
Bellerivestrasse 20
8034 Zürich

Waren und Dienstleistungen
6
Baumaterialien aus Metall.

19
Baumaterialien (nicht aus Metall); Denkmäler (nicht aus Metall); Natursteine, Kunststeine; sämtliche vorgenannten Waren ohne Gesichtszüge; Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke; Asphalt, Pech und Bitumen; transportable Bauten (nicht aus Metall); Keramikfliesen, Agglomarmor, Kompositmaterialien für Bauzwecke, soweit in dieser Klassen enthalten.

42
Architektonische Planung und Beratung.

Nizza Klassifikation Nr.
6, 19, 42

Suche ... 

ems
↓ nach
weiter
alten

h bei
ie umfasst

engen
rsfertigung
↓ darauf hin
n2 nicht
en Anhang
irbeitungs-



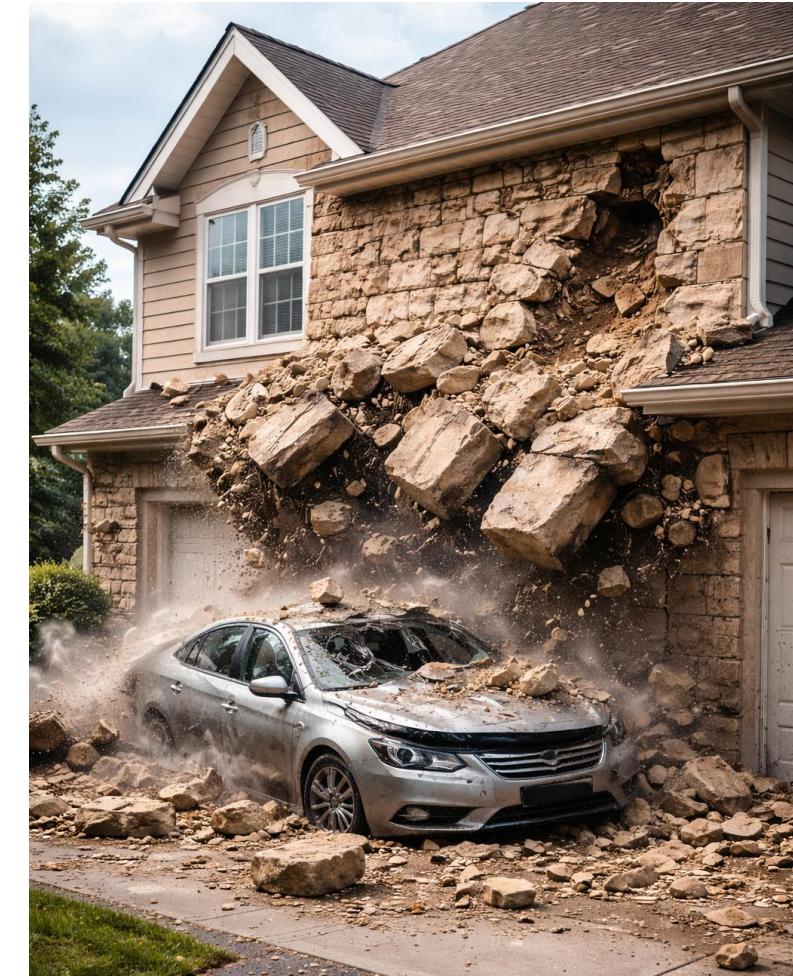
Beispielfall herunterstürzende Fassade

Schadenfall

Ein Natursteinhändler hat mit Unterstützung eines Geologen und eines Bauphysikers eine geklebte Natursteinfassade entwickelt. Der Natursteinhändler hat eine detaillierte Dokumentation erstellt, auf welchen Untergrund der Naturstein geklebt werden kann. Ebenso erklärt eine Dokumentation wie der Stein montiert werden muss.

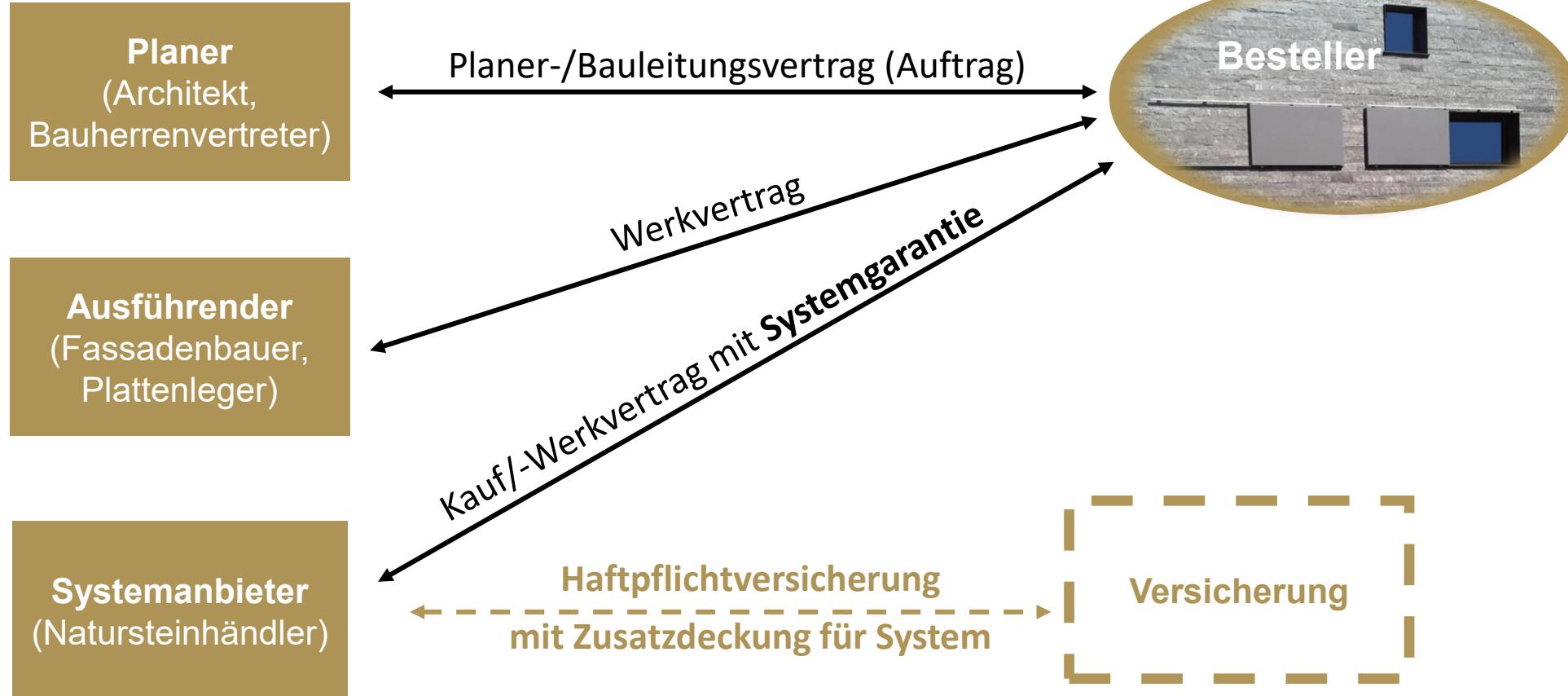
Ein Hauseigentümer mit einer renovationsbedürftigen Villa am Bodensee bittet seinen Architekten die vom Natursteinhändler angepriesene Fassade durch seinen befreundeten Plattenleger zu verlegen. Der Natursteinhändler gibt mit der Auftragsbestätigung der vom Hauseigentümer bestellten Natursteinfassade aus schönem Granit eine Systemgarantie ab.

Einen Monat nach der Montage fallen Teile der Fassade auf einen neuen Lamborghini eines Besuchers. Wie ist die Rechtslage?



Beispielfall herunterstürzende Fassade

Wer trägt welchen Schaden?



Beispielfall herunterstürzende Fassade

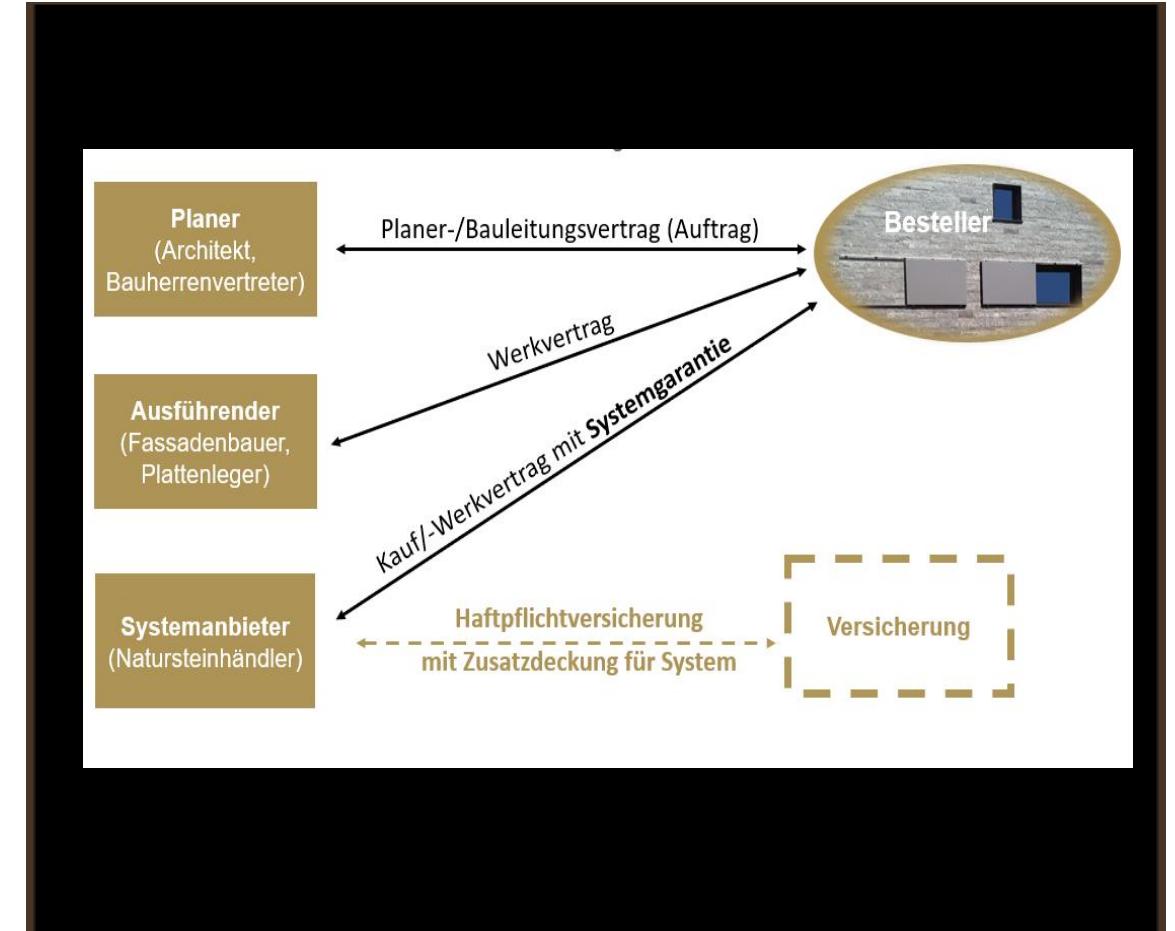
Wer trägt den Schaden?

1. Grundeigentümerhaftung des Bestellers (OR 58)

Der Hauseigentümer haftet primär und verschuldensunabhängig (Kausalhaftung) für eine mangelhafte Anlage oder fehlerhaften Unterhalt.

- ✓ Die Fassade ist Teil des Gebäudes
- ✓ Ablösende/herunterfallende Fassadenteile = klarer Mangel
- ✓ Schaden an fremdem Eigentum, nämlich am Lamborghini

→ Der Hauseigentümer / Besteller haftet verschuldensunabhängig gegenüber dem Lamborghini Fahrer auf negatives Interesse



Beispielfall herunterstürzende Fassade

Wer trägt den Schaden?

2. Rückgriff des Hauseigentümers

a) Plattenleger (Werkmangel)

Der Plattenleger haftet, wenn:

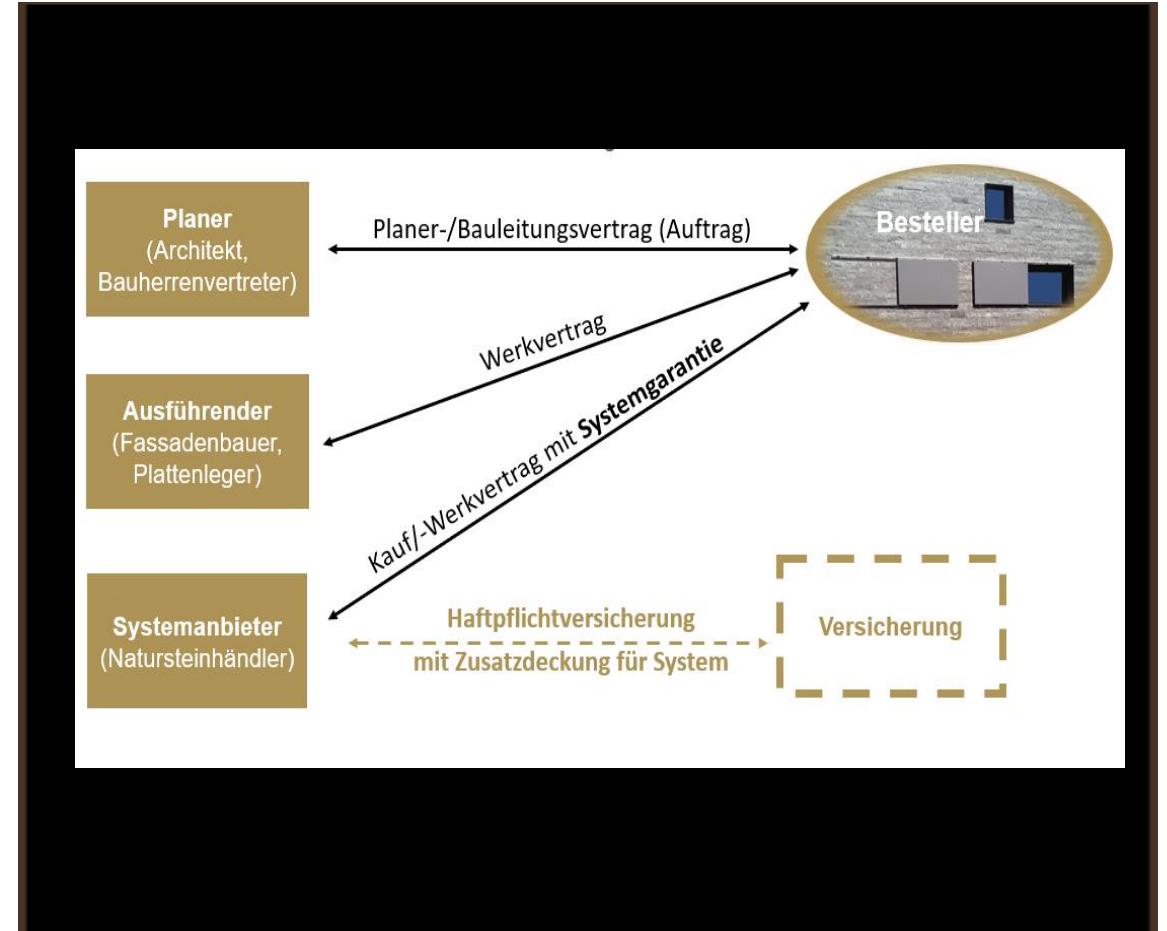
- er nicht systemkonform gearbeitet hat
- oder Montagefehler vorliegen

→ Haftung aus Werkvertrag (Art. 368 OR)

b) Architekt / Planer

Der Architekt haftet, wenn:

- er in sorgfaltswidriger Weise ein untaugliches System ausgewählt hat
- Haftung bei Systemgarantie wohl zumeist Ausnahmefall



Beispielfall herunterstürzende Fassade

Wer trägt den Schaden?

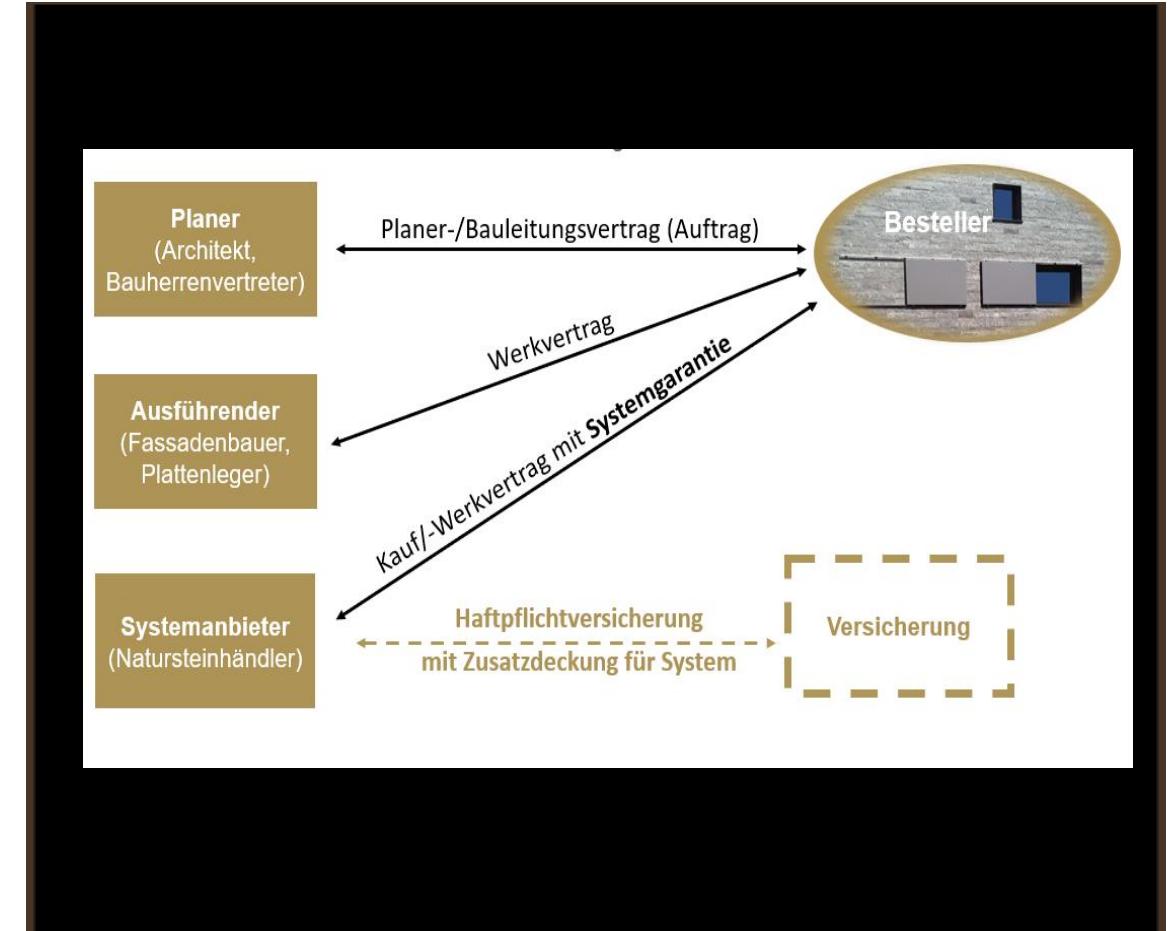
2. Rückgriff des Hauseigentümers

c) Natursteinhändler

Der Händler hat die Systemgarantie übernommen, weil:

- er den Stein liefert
- den Untergrund definiert
- die Montageweise vorgeschrieben hat
- und ausdrücklich dem Besteller zusichert, dass das System funktioniert

- ➔ Haftung aus Werkvertrag für Mangelfolgeschäden
- ➔ Deckung des Mangelschadens über Betriebshaftpflicht resp. Zusatzversicherung
- ➔ Haftung aus PrHG v.a. bei Schaden nach 5 Jahren (schwierig für Besteller!)



Learnings für den Natursteinhändler

Learning 1: Die Systemgarantie ist eine Zusicherung für ein funktionierendes Gesamtwerk oder Leistungen, die bei einem Schadenfall zu einer umfassenden Haftung vor allem des Systemanbieters führen kann.

Learning 2: Die Rechtslage im Schadenfall ist aufgrund mehrerer involvierter Parteien komplex, weshalb

- ❖ sorgfältige und professionelle Entwicklung der Systemgarantie mit genauer technischer Anleitung für den Fassadenbauer, die möglichst einfach zu verstehen ist, essentiell ist;
- ❖ die Systemgarantie, welche Bestandteil des Vertrages des Natursteinhändlers mit dem Besteller wird, rechtlich korrekt und präzise formuliert sein muss;
- ❖ eine ergänzende Haftpflichtversicherung der Systemgarantie zur Betriebshaftpflichtversicherung zwingend notwendig ist;
- ❖ Falls als GU/Werkunternehmer tätig (aber nur dann!): Überwachung der Vorgaben der Systemgarantie (Planung, Material, Verarbeitung, Abnahme)

Learning 3: Prüfe die Partner im Voraus (auch den Anwalt!), dass im Schadenfall eine konstruktive Haltung aller Beteiligten den Gerichtsfall vermeidet.

Besten Dank



Zürich



Brugg



Frauenfeld



Chur



Flims



St. Moritz